Bundesgesetzblatt

2145

Teil I G 5702

2006 **Ausgegeben zu Bonn am 30. September 2006** **Nr. 44**

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 2006	**Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** ... FNA: 105-5-2, 188-15, 2129-8-16, 2129-22, 213-1/1, 2330-2-5, 2330-4/1, 2330-4/2, 2330-21, 2332-1-2, 235-12, 910-5, 910-6, 911-1-1, 911-1-6, 9231-1-1/1, 9231-1-5, 9232-1-1-2, 9232-1-1-3, 9232-1-1-4, 9232-1-1-5, 9232-1-1-6, 9232-1-1-7, 9232-1-23, 9232-1-48, 9232-4-1, 9234-4, 9234-5, 9234-6, 9241-1-8, 9241-2, 9241-15-1, 9241-23-11, 9282-4, 9290-13, 930-3-a, 930-6, 931-4-3, 940-5, 940-8, 940-9, 940-9-3-3, 940-9-4, 940-9-5, 940-9-7, 940-9-9, 940-9-11, 940-9-14, 940-9-17, 940-9-21, 940-9-24, 940-9-26, 940-10, 940-11, 940-13, 940-13-1, 940-13-2, 940-13-3, 940-13-4, 942-1, 942-3, 9501-45, 9501-46, 9501-47, 9501-52, 9503-6, 9504-7, 9513-26, 9517-4, 9517-4-1, 9517-5, 96-1/2, 96-1-24, 96-1-37, 942-4, 9232-1 GESTA: J011	2146
21. 9. 2006	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung ... FNA: 2125-40-55	2154
22. 9. 2006	Künstlersozialabgabe-Verordnung 2007 ... FNA: neu: 8253-1-3-18; 8253-1-3-16	2158
26. 9. 2006	Verordnung über die Neuregelung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Deutschen Patent- und Markenamt ... FNA: neu: 424-1-11; 424-1-9, 421-1-5, 423-5-2-5	2159
26. 9. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im gewerblichen Rechtsschutz ... FNA: 424-1-8	2161
27. 9. 2006	Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher und düngemittelrechtlicher Vorschriften ... FNA: 7822-6-3, 7820-11, 7820-11	2163
22. 9. 2006	Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates ... FNA: 1102-1	2176
28. 9. 2006	Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung des § 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union ... FNA: neu: 170-2-1	2177
15. 9. 2006	Berichtigung der Anordnung zur Änderung der BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung ... FNA: 2030-14-113	2181

Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger ...	2181
Verkündungen im Bundesanzeiger ...	2182
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften ...	2183

Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Vom 19. September 2006

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung der Verordnung zur Überleitung des Bundeswasserstraßenrechts nach Berlin (West) und in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannte Gebiet

(105-5-2)

Die Verordnung zur Überleitung des Bundeswasserstraßenrechts nach Berlin (West) und in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannte Gebiet vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2524) wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container

(188-15)

In Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. 1976 II S. 253), das zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verkehrslärmschutzverordnung

(2129-8-16)

§ 4 der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036) wird aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung der 8. Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung

(2129-22)

Die 8. Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung vom 25. Oktober 1990 (BGBl. 1990 II S. 1378), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 19. Dezember 2002 (BGBl. 2002 II S. 2953), wird aufgehoben.

Artikel 5

Auflösung des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes

(213-1/1)

Artikel 7 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird aufgehoben.

Artikel 6

Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Wohnbeihilfen

(2330-2-5)

Die Artikel VI und VII des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 23. März 1965 (BGBl. I S. 140) werden aufgehoben.

Artikel 7

Auflösung des Vierten Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetzes

(2330-4/1)

§ 2 des Vierten Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 962) wird aufgehoben.

Artikel 8

Auflösung des Fünften Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetzes

(2330-4/2)

Artikel 2 des Fünften Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetzes vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 791) wird aufgehoben.

Artikel 9

Auflösung des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1980

(2330-21)

Die Artikel 3, 4 Abs. 2 sowie Artikel 5 § 2 und 3 des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1980 vom 20. Februar 1980 (BGBl. I S. 159) werden aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes

(2332-1-2)

Artikel 6 § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2, §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes vom 17. Juni 1993 (BGBl. I S. 912) werden aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Bundeskleingartengesetzes

(235-12)

§ 21 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 12

Aufhebung des Gesetzes über eine Untersuchung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

(910-5)

Das Gesetz über eine Untersuchung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 910-5, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

(910-6)

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d werden die Wörter „(§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 2 Abs. 2 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes)“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „100 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Millionen Euro“ ersetzt.
3. In § 11 werden jeweils die Wörter „Deutschen Bundesbahn“ und „Deutsche Bundesbahn“ durch die Wörter „Eisenbahnen des Bundes“ ersetzt.

Artikel 14

Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

(911-1-1)

Die Artikel 2, 3 und 5 des Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 911-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

Artikel 15

Aufhebung des Überleitungsgesetzes für die Bundesfernstraßen im Saarland

(911-1-6)

Das Überleitungsgesetz für die Bundesfernstraßen im Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 911-1-6, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 16

Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

(9231-1-1/1)

Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) werden aufgehoben.

Artikel 17

Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

(9231-1-5)

Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) werden aufgehoben.

Artikel 18

Auflösung der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

(9232-1-1-2)

Die Artikel 2 und 5 der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1615), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 20. Juni 1973 (BGBl. I S. 638, 1036) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 19

Auflösung der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

(9232-1-1-3)

Die Artikel 2, 4 und 5 der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 14. Juli 1972 (BGBl. I S. 1209, 1906) werden aufgehoben.

Artikel 20

Auflösung der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

(9232-1-1-4)

Die Artikel 2, 3 und 8 der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 20. Juni 1973 (BGBl. I S. 638, 1036) werden aufgehoben.

Artikel 21

Auflösung der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

(9232-1-1-5)

Die Artikel 2 und 4 der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 9. November 1973 (BGBl. I S. 1609) werden aufgehoben.

Artikel 22

Auflösung der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

(9232-1-1-6)

Die Artikel 2 und 4 der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 30. Juli 1974 (BGBl. I S. 1629) werden aufgehoben.

Artikel 23

Auflösung der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

(9232-1-1-7)

Die Artikel 2 und 3 der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 16. Juni 1975 (BGBl. I S. 1398, 2178) werden aufgehoben.

Artikel 24

Änderung der 23. Ausnahmeverordnung zur StVZO

(9232-1-23)

§ 5 der 23. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 13. März 1974 (BGBl. I S. 744), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 25

Aufhebung der 48. Ausnahmeverordnung zur StVZO

(9232-1-48)

Die 48. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 3. August 1994 (BGBl. I S. 2102), geändert durch Artikel 4 Nr. 3 der Verordnung vom 22. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2085), wird aufgehoben.

Artikel 26

Auflösung der Siebenten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

(9232-4-1)

Die Artikel 4 und 5 Satz 2 der Siebenten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2199) werden aufgehoben.

Artikel 27

Aufhebung der Verordnung über die Einführung einheitlicher Haltestellenzeichen für Straßenbahnen und Kraftfahrlinien

(9234-4)

Die Verordnung zur Einführung einheitlicher Haltestellenzeichen für Straßenbahnen und Kraftfahrlinien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9234-4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 28

Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung

(9234-5)

§ 64 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), die zuletzt durch Artikel 52a des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 29

Änderung der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung

(9234-6)

§ 25 der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1554) wird aufgehoben.

Artikel 30

Auflösung des Tarifaufhebungsgesetzes

(9241-1-8)

Artikel 8 des Tarifaufhebungsgesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489) wird aufgehoben.

Artikel 31

Aufhebung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen

(9241-2)

Das Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9241-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 32

Aufhebung der Verordnung über die Einführung einer neuen Nummerierung der Gefahrklassen bei der Beförderung gefährlicher Güter im internationalen Straßen- und Eisenbahnverkehr

(9241-15-1)

Die Verordnung über die Einführung einer neuen Nummerierung der Gefahrklassen bei der Beförderung gefährlicher Güter im internationalen Straßen- und Eisenbahnverkehr vom 22. Juni 1977 (BGBl. 1977 II S. 569) wird aufgehoben.

Artikel 33

Aufhebung der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr

(9241-23-11)

Die Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918), geändert durch die Verordnung vom 23. Mai 1990 (BGBl. I S. 989), wird aufgehoben.

Artikel 34

Aufhebung des Gesetzes über eine Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs

(9282-4)

Das Gesetz über eine Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs vom 21. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1987), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452), wird aufgehoben.

Artikel 35

Änderung des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge

§ 1 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3122) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden
   a) in Nummer 3 der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und
   b) folgende Nummer 4 angefügt:
      „4. den Abschnitten von Bundesautobahnen, die mit nur einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung ausgebaut und nicht unmittelbar an das Bundesautobahnnetz angebunden sind."
2. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „gemäß Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe b Nr. i der Richtlinie 1999/62/EG" gestrichen.

Artikel 36

Aufhebung des Gesetzes über die Eisenbahnaufsicht

(930-3-a)

Das Gesetz über die Eisenbahnaufsicht vom 3. Januar 1920 (RGBl. S. 13; BGBl. III 930-3-a) wird aufgehoben.

Artikel 37

Änderung des Verkehrssicherstellungsgesetzes

(930-6)

Das Verkehrssicherstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 26 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 2 werden die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark" durch die Wörter „zehntausend Euro" ersetzt.
2. In § 34 wird nach dem Wort „Länder" die Angabe „Berlin," eingefügt.

Artikel 38

Änderung der Eisenbahn-Unfallkasse Kostenerstattungsverordnung

(931-4-3)

§ 3 der Eisenbahn-Unfallkasse Kostenerstattungsverordnung vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 912) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „100 Deutsche Mark" durch die Wörter „50 Euro" ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „200 Deutsche Mark" durch die Wörter „100 Euro" ersetzt.

Artikel 39

Aufhebung der Verordnung zur Auflösung und Überführung von Verwaltungseinrichtungen der Verkehrsverwaltung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern

(940-5)

Die Verordnung zur Auflösung und Überführung von Verwaltungseinrichtungen der Verkehrsverwaltung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 940-5, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 40

Änderung des Gesetzes über den rechtlichen Status der Rhein-Main-Donau-Großschifffahrtsstraße zwischen dem Main und Nürnberg und über die damit zusammenhängenden Eigentumsverhältnisse

(940-8)

Die §§ 1, 2 und 6 des Gesetzes über den rechtlichen Status der Rhein-Main-Donau-Großschifffahrtsstraße zwischen dem Main und Nürnberg und über die damit zusammenhängenden Eigentumsverhältnisse vom 29. November 1967 (BGBl. 1967 II S. 2521) werden aufgehoben.

Artikel 41

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

(940-9)

In § 31 Abs. 2 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 25. Mai 2005 (BGBl. I S. 1537) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 3 Nr. 20 des Telekommunikationsgesetzes" durch die Angabe „§ 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes" ersetzt.

Artikel 42

Änderung der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz über die Regelung, Beschränkung oder Untersagung des Gemeingebrauchs

(940-9-3-3)

§ 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz über die Regelung, Beschränkung oder Untersagung des Gemeingebrauchs vom 21. September 1971 (BGBl. I S. 1617) wird aufgehoben.

Artikel 43

Aufhebung der Verordnung zum Übergang eines Teils der Bundeswasserstraße Saar auf das Saarland

(940-9-4)

Die Verordnung zum Übergang eines Teils der Bundeswasserstraße Saar auf das Saarland vom 17. Januar 1972 (BGBl. I S. 77) wird aufgehoben.

Artikel 44

Aufhebung der Verordnung zum Übergang von Nebenarmen der Bundeswasserstraße Elbe auf das Land Niedersachsen

(940-9-5)

Die Verordnung zum Übergang von Nebenarmen der Bundeswasserstraße Elbe auf das Land Niedersachsen vom 6. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1946) wird aufgehoben.

Artikel 45

Aufhebung der Verordnung zum Übergang einer Teilstrecke der Bundeswasserstraße „Kleine Weser“ auf das Land Bremen

(940-9-7)

Die Verordnung zum Übergang einer Teilstrecke der Bundeswasserstraße „Kleine Weser“ auf das Land Bremen vom 17. Januar 1979 (BGBl. I S. 113) wird aufgehoben.

Artikel 46

Aufhebung der Verordnung zum Übergang des zur Bundeswasserstraße Elbe gehörenden „Reiherstiegs“ auf die Freie und Hansestadt Hamburg

(940-9-9)

Die Verordnung zum Übergang des zur Bundeswasserstraße Elbe gehörenden „Reiherstiegs“ auf die Freie und Hansestadt Hamburg vom 30. September 1980 (BGBl. I S. 1929) wird aufgehoben.

Artikel 47

Aufhebung der Verordnung über den rechtlichen Status der Bundeswasserstraße „Stichkanal Dörpen“

(940-9-11)

Die Verordnung über den rechtlichen Status der Bundeswasserstraße „Stichkanal Dörpen“ vom 2. Februar 1984 (BGBl. I S. 209) wird aufgehoben.

Artikel 48

Aufhebung der Verordnung über den Übergang einer Teilstrecke der Bundeswasserstraße Krückau auf die Stadt Elmshorn

(940-9-14)

Die Verordnung über den Übergang einer Teilstrecke der Bundeswasserstraße Krückau auf die Stadt Elmshorn vom 9. Februar 1990 (BGBl. I S. 222) wird aufgehoben.

Artikel 49

Aufhebung der Verordnung über den Übergang einer Teilstrecke der Bundeswasserstraße Schwinge auf die Stadt Stade

(940-9-17)

Die Verordnung über den Übergang einer Teilstrecke der Bundeswasserstraße Schwinge auf die Stadt Stade vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3377) wird aufgehoben.

Artikel 50

Aufhebung der Verordnung über den Übergang einer Teilstrecke des zur Bundeswasserstraße Mittellandkanal gehörenden Hildesheimer Zweigkanals auf die Stadt Hildesheim

(940-9-21)

Die Verordnung über den Übergang einer Teilstrecke des zur Bundeswasserstraße Mittellandkanal gehörenden Hildesheimer Zweigkanals auf die Stadt Hildesheim vom 8. August 1995 (BGBl. I S. 1041) wird aufgehoben.

Artikel 51

Aufhebung der Verordnung über die Änderung des rechtlichen Status der Teilstrecke des Teltowkanals von km 34,10 bis 36,60

(940-9-24)

Die Verordnung über die Änderung des rechtlichen Status der Teilstrecke des Teltowkanals von km 34,10 bis 36,60 vom 28. November 2000 (BGBl. I S. 1679) wird aufgehoben.

Artikel 52

Aufhebung der Verordnung über den Übergang des zur Bundeswasserstraße Rhein gehörenden Altarms Ginsheimer Altrhein auf die Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg

(940-9-26)

Die Verordnung über den Übergang des zur Bundeswasserstraße Rhein gehörenden Altarms Ginsheimer Altrhein auf die Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg vom 8. April 2005 (BGBl. I S. 1056) wird aufgehoben.

Artikel 53

Aufhebung des Gesetzes über den rechtlichen Status der Bundeswasserstraße Saar

(940-10)

Das Gesetz über den rechtlichen Status der Bundeswasserstraße Saar vom 7. April 1975 (BGBl. I S. 829) wird aufgehoben.

Artikel 54

Aufhebung des Gesetzes über den rechtlichen Status der Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal

(940-11)

Das Gesetz über den rechtlichen Status der Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal vom 2. April 1976 (BGBl. I S. 913) wird aufgehoben.

Artikel 55

Änderung des Zweiten Gesetzes über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße

(940-13)

Die §§ 1 und 6 des Zweiten Gesetzes über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße vom 19. Juni 1986 (BGBl. I S. 913), das durch Artikel 268 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 56

Aufhebung der Ersten Main-Donau-Kanal-Teilstreckenverordnung

(940-13-1)

Die Erste Main-Donau-Kanal-Teilstreckenverordnung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2454) wird aufgehoben.

Artikel 57

Aufhebung der Zweiten Main-Donau-Kanal-Teilstreckenverordnung

(940-13-2)

Die Zweite Main-Donau-Kanal-Teilstreckenverordnung vom 14. März 1989 (BGBl. I S. 483) wird aufgehoben.

Artikel 58

Aufhebung der Dritten Main-Donau-Kanal-Teilstreckenverordnung

(940-13-3)

Die Dritte Main-Donau-Kanal-Teilstreckenverordnung vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 284) wird aufgehoben.

Artikel 59

Aufhebung der Vierten Main-Donau-Kanal-Teilstreckenverordnung

(940-13-4)

Die Vierte Main-Donau-Kanal-Teilstreckenverordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 986) wird aufgehoben.

Artikel 60

Änderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum und über die Beitragsleistung bei der Kanalisierung des Neckars von Mannheim bis Plochingen und des Mains von Aschaffenburg bis Bamberg sowie zum Ausbau der Donau von Passau bis Kelheim

(942-1)

Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum und über die Beitragsleistung bei der Kanalisierung des Neckars von Mannheim bis Plochingen und des Mains von Aschaffenburg bis Bamberg sowie zum Ausbau der Donau von Passau bis Kelheim in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 942-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Das Reich“ durch die Wörter „Der Bund“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „das Reich“ durch die Wörter „der Bund“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Reichsgesetzes“ durch das Wort „Bundesgesetzes“ ersetzt.
4. In § 5 werden die Wörter „das Reich“ durch die Wörter „den Bund“, die Wörter „dem Reich“ durch die Wörter „dem Bund“ und das Wort „Reichsgesetz“ durch das Wort „Bundesgesetz“ ersetzt.
5. In § 6 wird das Wort „Reichsverkehrsminister“ durch die Wörter „Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“, das Wort „Reichfinanzminister“ durch das Wort „Bundesfinanzminister“ und das Wort „Reichsrats“ durch das Wort „Bundesrates“ ersetzt.

Artikel 61

Aufhebung der Dritten Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffung

(942-3)

Die Dritte Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 942-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 62

Änderung der Donauschifffahrtspolizeiverordnung

(9501-45)

§ 8 der Donauschifffahrtspolizeiverordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741, 1994 I S. 523, 1995 I S. 95), die zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 63

Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung

(9501-46)

Artikel 5 der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816), die zuletzt durch Artikel 2 der

Verordnung vom 12. Januar 2006 (BGBl. 2006 II S. 58, 136) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 64

Änderung der Binnenschifffahrt-Kennzeichnungsverordnung

(9501-47)

§ 10 der Binnenschifffahrt-Kennzeichnungsverordnung vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. Januar 2006 (BGBl. I S. 220) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 65

Änderung der Verordnung zur Einführung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung

(9501-52)

Artikel 5 der Verordnung zur Einführung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997 (BGBl. 1997 II S. 1670), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Januar 2006 (BGBl. 2006 II S. 58) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 66

Änderung der Verordnung zur Einführung der Lotsenordnung für den Oberrhein

(9503-6)

Artikel 7 der Verordnung zur Einführung der Lotsenordnung für den Oberrhein in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9503-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 26 der Verordnung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 I S. 9) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 67

Änderung der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen

(9504-7)

§ 40 der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1785), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3050) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 68

Änderung der Verordnung über die Besatzung von Schiffen unter fremder Flagge

(9513-26)

§ 9 der Verordnung über die Besatzung von Schiffen unter fremder Flagge vom 28. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1163), die zuletzt durch Artikel 130 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 69

Änderung des Gesetzes zu den Änderungen vom 21. Mai 1965 des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung

(9517-4)

Artikel 4 des Gesetzes zu den Änderungen vom 21. Mai 1965 des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung vom 11. August 1967 (BGBl. 1967 II S. 2157), das durch Artikel 283 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 70

Änderung der Verordnung zu den Änderungen vom 21. Mai 1965 des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung

(9517-4-1)

§ 2 der Verordnung zu den Änderungen vom 21. Mai 1965 des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung vom 21. März 1972 (BGBl. 1972 II S. 273) wird aufgehoben.

Artikel 71

Änderung des Gesetzes zu dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969

(9517-5)

Artikel 7 des Gesetzes zu dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 vom 22. Januar 1975 (BGBl. 1975 II S. 65), das zuletzt durch Artikel 284 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 72

Auflösung des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Luftverkehrsverwaltung

(96-1/2)

Artikel 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Luftverkehrsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-1/2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 73

Auflösung der Unterschallverordnung

(96-1-24)

Die Artikel 3 und 4 der Unterschallverordnung vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1097) werden aufgehoben.

Artikel 74

Aufhebung der Flugsicherungssystembeschaffungsverordnung

(96-1-37)

Die Flugsicherungssystembeschaffungsverordnung vom 4. September 1997 (BGBl. I S. 2327) wird aufgehoben.

Artikel 75

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Grunderwerb für die Kanalisierung der Mittelweser in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 942-4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert.

a) In Satz 1 wird das Wort „Reichsverkehrsminister“ durch die Wörter „Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

(2) In § 72 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988) geändert worden ist, wird der Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 7 (Abgase von Krafträdern) folgender Satz angefügt:

„Krafträder, auf die die Regelung Nr. 40 anwendbar ist und in deren Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein unter Ziffer 33 die Regelung „Gilt bezüglich § 47 StVZO als vor dem 1. 7. 1994 erstmals in den Verkehr gekommen (48. Ausnahmeverordnung zur StVZO)“ oder „Gilt bez. § 47 StVZO als vor dem 1. 7. 1994 erstmals i. d. V. gekommen (48. Ausn.VO zur StVZO)“ eingetragen ist, müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens lediglich den Vorschriften der Regelung Nr. 40 – ohne Änderung 1 – entsprechen.“

Artikel 76

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 19. September 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung*)

Vom 21. September 2006

Es verordnen auf Grund

- des § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
- des § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082, 2002 I S. 1004), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juni 2006 (BGBl. I S. 1408), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Birnen mit einem Gehalt von bis zu 0,2 mg/kg an Chlormequat dürfen noch bis zum 31. Juli 2009 in den Verkehr gebracht werden."

2. In Anlage 1 Liste A werden in der Position „Benomyl, Carbendazim, Thiophanat-methyl" in der Spalte „Höchstmenge in mg pro kg" die Angabe „0,1" durch die Angabe „0,05" ersetzt.

3. Anlage 2 Liste A wird wie folgt geändert:

   a) Die Position „Benomyl, Carbendazim, Thiophanat-methyl" wird durch die folgende Position „Benomyl, Carbendazim, Thiophanat-methyl" ersetzt:

„Benomyl	17804-35-2	Methyl-1-(butylcarba=moyl) benzimidazol-2-yl-carbamat		2	Gerste, Hafer, Okra
				0,5	Auberginen, Keltertrauben, Kirschen, Pflaumen, Rosenkohl, Tomaten
Carbendazim	10605-21-7	Methyl-benzimidazol-2-yl-carbamat		0,3	Tafeltrauben
			insgesamt berechnet als Carbendazim	0,2	Aprikosen, Bohnen mit Hülsen (frisch), Erbsen mit Hülsen (frisch), Kernobst, Papayas, Pfirsiche, Sojabohnen
				0,1	Roggen, Triticale, Weizen, andere pflanzliche Lebensmittel außer übriges Getreide
				0,01	übriges Getreide".

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien:

- 2006/4/EG der Kommission vom 26. Januar 2006 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der Rückstandshöchstgehalte für Carbofuran (ABl. EU Nr. L 23 S. 69),
- 2006/9/EG der Kommission vom 23. Januar 2006 zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates bezüglich der dort festgesetzten Rückstandshöchstgehalte für Diquat (ABl. EU Nr. L 22 S. 24),
- 2006/30/EG der Kommission vom 13. März 2006 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der Rückstandshöchstgehalte für die Benomylgruppe (ABl. EU Nr. L 75 S. 7),
- 2006/53/EG der Kommission vom 7. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates bezüglich der dort festgesetzten Rückstandshöchstgehalte für Fenbutatinoxid, Fenhexamid, Cyazofamid, Linuron, Triadimefon/Triadimenol, Pymetrozin und Pyraclostrobin (ABl. EU Nr. L 154 S. 11),
- 2006/60/EG der Kommission vom 7. Juli 2006 zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates bezüglich der dort festgesetzten Rückstandshöchstgehalte für Trifloxystrobin, Thiabendazol, Abamectin, Benomyl, Carbendazim, Thiophanatmethyl, Myclobutanyl, Glyphosat, Trimethylsulfon, Fenpropimorph und Chlormequat (ABl. EU Nr. L 206 S. 1) und
- 2005/74/EG der Kommission vom 25. Oktober 2005 zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstwerte für Ethofumesat, Lambda-Cyhalothrin, Methomyl, Pymetrozin und Thiabendazol (ABl. EU Nr. L 282 S. 9).

b) Die Position „Carbofuran“ wird wie folgt gefasst:

„Carbofuran	1563-66-2	2,3-Dihydro-2,2-di=methyl-7-benzofuranyl-methylcarbamat	insgesamt berechnet als Carbofuran	0,3	Zitrusfrüchte
				0,1	Ölsaaten
3-Hydroxy=carbofuran	16655-82-6	2,3-Dihydro-2,2-di=methyl-3-hydroxy-7-benzofuranyl-methyl=carbamat		0,05	Hopfen, Tee
				0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

c) In der Position „Cyazofamid“ werden in der Spalte „in oder auf folgenden Lebensmitteln“
aa) die Wörter „Tafel- und Keltertrauben“ durch das Wort „Trauben“ und
bb) das Wort „Gurken“ durch die Wörter „Cucurbitaceen mit genießbarer Schale“
ersetzt.

d) Die Position „Deiquat“ wird wie folgt gefasst:

„Deiquat	2764-72-9	9,10-Dihydro-8a,10a-diazonia-phenanthren-lon	10	Gerste
			5	Leinsamen
			2	Hafer, Rapssamen
			1	Hirse, Mais, Sonnenblumenkerne
			0,5	Hanfsamen, Senfsaat
			0,2	Hülsenfrüchte, Sojabohnen
			0,1	Hopfen, übrige Ölsaat, Tee
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

e) Nach der Position „Diphenylamin“ wird die folgende Position „Diquat“ eingefügt:

„Diquat	siehe Deiquat“.

f) Die Position „Fenbutatin-oxid“ wird wie folgt gefasst:

„Fenbutatin-oxid	13356-08-6	Hexakis-(2-methyl-2-phenylpropyl)-distann=oxan	5	Brombeeren, Himbeeren, Zitrusfrüchte
			3	Bananen
			2	Kernobst, Trauben
			1	Erdbeeren, Solanaceen
			0,5	Gurken außer Einlegegurken, Zucchini
			0,1	Hopfen, Tee
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

g) In der Position „Fenhexamid“ wird in der Spalte „in oder auf folgenden Lebensmitteln“ das Wort „Salat“ durch die Wörter „frische Kräuter, Salatarten“ ersetzt.

h) In der Position „Lambda-Cyhalothrin“ wird in der Spalte „in oder auf folgenden Lebensmitteln“ das Wort „Spinat“ durch die Wörter „Spinat und verwandte Arten“ ersetzt.

i) In der Position „Linuron“ werden in der Spalte „in oder auf folgenden Lebensmitteln“ die Wörter „Petersilie, Sellerieblätter“ durch die Wörter „frische Kräuter“ ersetzt.

j) In der Position „Propiconazol“ wird die Spalte „in oder auf folgenden Lebensmitteln“ wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Lauch,“ wird gestrichen.

bb) Das Wort „Ölsaaten“ wird durch die Wörter „Ölsaat, Porree“ ersetzt.

k) Die Position „Pymetrozin“ wird wie folgt gefasst:

„Pymetrozin	123312-89-0	(E)-6Methyl-4-[(pyridin-3-ylmethylen)amino]-4,5-dihydro-2H-[1,2,4]-triazin-3-on	15	Hopfen
			2	Salatarten
			1	Hülsengemüse (frisch), frische Kräuter, Paprika
			0,5	Auberginen, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Tomaten
			0,3	Zitrusfrüchte
			0,2	Blattkohle, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale
			0,1	Tee
			0,05	Aprikosen, Baumwollsamen, Kopfkohl, Pfirsiche
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

l) Die Position „Pyraclostrobin“ wird wie folgt gefasst:

„Pyraclostrobin	175013-18-0	Methyl-N-[2-[[1-(4-chlorphenyl)pyrazol-3-yl]oxy]-o-toluol]-N-methoxycarbamat	10	Hopfen
			2	Keltertrauben, frische Kräuter, Salatarten
			1	Pistazien, Tafeltrauben, Zitrusfrüchte
			0,5	Erdbeeren, Paprika, Porree
			0,3	Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte, Kernobst, Meerrettich, Pastinaken
			0,2	Aprikosen, Auberginen, Kirschen, Kopfkohl, Knoblauch, Pfirsiche, Rosenkohl, Schalotten, Tomaten, Zwiebeln
			0,1	Blumenkohle, Karotten, Pflaumen, Roggen, Triticale, Weizen
			0,05	Mangos, Papayas, Tee, teeähnliche Erzeugnisse
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

m) Nach der Position „Thiofanox, Thiofanox-sulfoxid, Thiofanox-sulfon“ wird die folgende Position „Thiophanat=methyl“ eingefügt:

„Thiophanat=methyl	23564-05-8	Dimethyl-4,4’-o-pheny=len-bis-(3-thioallopha=nat)	3	Keltertrauben
			2	Aprikosen, Auberginen, Pfirsiche, Tomaten
			1	Okra, Papayas, Rosenkohl
			0,5	Kernobst
			0,3	Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Gerste, Hafer, Kirschen, Pflaumen, Sojabohnen
			0,2	Schalenfrüchte
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel außer Getreide
			0,05	Roggen, Triticale, Weizen
			0,01	übriges Getreide“.

n) In der Position „Triadimefon“ werden in der Spalte „in oder auf folgenden Lebensmitteln“ nach dem Wort „Frühlingszwiebeln“ die Wörter „ , Kleinfrüchte und Beeren“ eingefügt.

4. Anlage 4 Liste B wird wie folgt geändert:
   a) In der Gruppe „2. Gemüse, 2.3 Fruchtgemüse, 2.3.1. Solananceen“ wird nach dem Eintrag „Auberginen“ der Eintrag „Okra“ eingefügt.
   b) In der Gruppe „2. Gemüse, 2.5 Blattgemüse und frische Kräuter, 2.5.1. Salatarten“ wird vor dem Eintrag „Endivie“ der Eintrag „Blätter und Blattstiele der Brassica“ eingefügt.
   c) In der Gruppe „2. Gemüse, 2.5 Blattgemüse und frische Kräuter, 2.5.1. Salatarten“ wird nach dem Eintrag „Kresse“ der Eintrag „Rucola“ eingefügt.
   d) In der Gruppe „4. Ölsaat“ wird nach dem Eintrag „Erdnüsse“ der Eintrag „Hanfsamen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. September 2006

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2007

Vom 22. September 2006

Auf Grund des § 26 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), der zuletzt durch Artikel 191 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe im Jahr 2007 beträgt 5,1 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2005 vom 15. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2621) außer Kraft.

Berlin, den 22. September 2006

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Franz Müntefering

Verordnung über die Neuregelung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Deutschen Patent- und Markenamt*)

Vom 26. September 2006

Auf Grund des § 34 Abs. 6 und des § 125a Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), von denen § 34 Abs. 6 durch Artikel 7 Nr. 16 Buchstabe b des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) geändert und § 125a Abs. 2 Satz 1 durch Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) eingefügt worden ist, des § 4 Abs. 4 und des § 21 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), von denen § 4 Abs. 4 zuletzt durch Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) und § 21 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 4 Abs. 42 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden sind, sowie des § 65 Abs. 1 Nr. 2 und 8 und des § 95a Abs. 2 Satz 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156, 1996 I S. 682), von denen § 95a Abs. 2 Satz 1 durch Artikel 4 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt (ERVDPMAV)

§ 1

Zulassung der elektronischen Kommunikation

Beim Deutschen Patent- und Markenamt können elektronische Dokumente in folgenden Verfahren eingereicht werden:

1. in Patentverfahren für
   a) Anmeldungen nach dem Patentgesetz und dem Gesetz über internationale Patentübereinkommen,
   b) Einsprüche,
   c) Beschwerden,
2. für Anmeldungen in Gebrauchsmusterverfahren,
3. in Markenverfahren für
   a) Anmeldungen,
   b) Beschwerden.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

§ 2

Form der Einreichung

(1) Werden elektronische Dokumente (Dokumente) elektronisch übermittelt, ist zur Entgegennahme ausschließlich die elektronische Annahmestelle des Deutschen Patent- und Markenamts bestimmt, die über die vom Deutschen Patent- und Markenamt zur Verfügung gestellte Zugangs- und Übertragungssoftware erreichbar ist. Die Software kann über die Internetseite

www.dpma.de

unentgeltlich heruntergeladen werden.

(2) Ein Dokument wird durch Übermittlung an die elektronische Annahmestelle des Deutschen Patent- und Markenamts mittels der von diesem zur Verfügung gestellten Zugangs- und Übertragungssoftware auf der Basis des Protokolls OSCI (Online Services Computer Interface) übertragen.

(3) Ein Dokument kann auch auf einem Datenträger eingereicht werden; die Datenträgertypen und Formatierungen werden auf der in Absatz 1 Satz 2 genannten Internetseite bekannt gemacht.

(4) Die qualifizierte elektronische Signatur muss dem Profil ISIS-MTT entsprechen und das ihr zugrunde liegende Zertifikat muss durch das Deutsche Patent- und Markenamt überprüfbar sein. Das Deutsche Patent- und Markenamt kann andere Stellen mit einer Überprüfung beauftragen.

(5) Das Dokument muss das Format XML (Extensive Markup Language) in einer Version aufweisen, die das Deutsche Patent- und Markenamt weiterverarbeiten kann. Die Formate und Definitionen der XML-Strukturen und der Anlagen werden auf der in Absatz 1 Satz 2 genannten Internetseite bekannt gemacht.

(6) Dokumente, die dem in Absatz 5 genannten Dateiformat in der nach § 3 Nr. 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 bis 6 können Anmeldungen von Patenten beim Deutschen Patent- und Markenamt auch unter Verwendung des für deutsche Patentanmeldungen entwickelten Anmeldesystems (DE-Modul) der vom Europäischen Patentamt herausgegebenen Software epoline eingereicht werden. Die jeweils im Amtsblatt des Europäischen Patentamts bekannt gemachten technischen Bedingungen finden Anwendung.

§ 3

Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen

Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt auf der Internetseite

www.dpma.de

bekannt:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Annahmestelle einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Verwaltung der elektronischen Annahmestelle zu speichernden personenbezogenen Daten,
2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die dem in § 2 Abs. 4 Satz 1 festgelegten Standard entsprechen und für die Bearbeitung durch das Deutsche Patent- und Markenamt geeignet sind,
3. die den in § 2 Abs. 2 bis 5 festgelegten Formatstandards entsprechenden und für die Bearbeitung durch das Deutsche Patent- und Markenamt geeigneten Versionen der genannten Formate unter Nennung einer Zeitangabe hinsichtlich der Mindestgültigkeitsdauer sowie die geeigneten Datenträgertypen und Formatierungen,
4. weitere Angaben, die bei der Übermittlung oder Einreichung gemacht werden müssen, um die Zuordnung innerhalb des Amts und die Weiterverarbeitung zu gewährleisten.

Artikel 2

Änderung der DPMA-Verordnung

§ 12 der DPMA-Verordnung vom 1. April 2004 (BGBl. I S. 514) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung gestrichen und die Wörter „im gewerblichen Rechtsschutz vom 5. August 2003 (BGBl. I S. 1558)“ durch die Wörter „beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 26. September 2006 (BGBl. I S. 2159)“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Gebrauchsmusterverordnung

Dem § 2 der Gebrauchsmusterverordnung vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 890), die zuletzt durch Artikel 209 Abs. 7 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für die elektronische Einreichung ist § 12 der DPMA-Verordnung maßgebend.“

Artikel 4

Änderung der Markenverordnung

Dem § 2 Abs. 1 der Markenverordnung vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 872), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3532) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Für die elektronische Einreichung ist § 12 der DPMA-Verordnung maßgebend. In den Fällen der §§ 14 und 15 ist die elektronische Einreichung ausgeschlossen.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 2006 in Kraft.

Berlin, den 26. September 2006

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im gewerblichen Rechtsschutz

Vom 26. September 2006

Auf Grund des § 125a Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), der durch Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) eingefügt worden ist, und des § 95a Abs. 2 Satz 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156, 1996 I S. 682), der durch Artikel 4 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im gewerblichen Rechtsschutz vom 5. August 2003 (BGBl. I S. 1558, 2004 I S. 331) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr
beim Bundespatentgericht und beim Bundesgerichtshof
(ERVBPatGBGHV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird aufgehoben.
   b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
   b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 2)

1. Elektronische Dokumente sind zu übermitteln:
   a) als Dateianhang an eine elektronische Nachricht mittels des Protokolls SMTP (Simple Mail Transfer Protocol) oder
   b) im Wege der Datei-Übertragung mittels des Protokolls HTTP-S (Hyper Text Transfer Protocol Secure).
2. Elektronische Nachrichten dürfen beim Bundespatentgericht und beim Bundesgerichtshof nur an die veröffentlichten Eingangsadressen übermittelt werden. Bei der Übertragung der Nachrichten soll, sofern bekannt, das Aktenzeichen angegeben werden, bei verfahrenseinleitenden elektronischen Dokumenten die einschlägige Verfahrensart. Bei der Übermittlung als elektronische Nachricht sollen diese Angaben aus dem Betreff der Nachricht ersichtlich sein.
3. Zur qualifizierten elektronischen Signatur ist die von der DATEV eG, 90329 Nürnberg, vertriebene Software GERVA ab Version 1.12 zu verwenden. Die Verwendung einer anderen Software ist zulässig, wenn die qualifizierte elektronische Signatur mit Hilfe von GERVA ab Version 1.12 oder eines hierzu kompatiblen Produkts verifiziert werden kann. Die Signatur soll nur den Dateianhang einbeziehen, nicht die elektronische Nachricht selbst. Mehrere Dateianhänge sollen einzeln signiert werden.
4. Die Nachricht kann zur Übermittlung verschlüsselt werden. Hierzu sind die von den Gerichten bekannt gegebenen öffentlichen Schlüssel und Zertifikate zu verwenden. Soweit die Nachricht zum Zweck der Transportsicherung mit einer elektronischen Signatur versehen wird, ist für diese, ebenso wie für eine mögliche Verschlüsselung, die Software GERVA ab Version 1.12 oder ein hierzu kompatibles Produkt zu verwenden.
5. Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate aufweisen:
   a) Adobe PDF (Portable Document Format) Version 1.0 bis 1.3,
   b) Microsoft Word 97 oder 2000 (Version 8 oder 9),
   c) Microsoft RTF (Rich Text Format) Version 1.0 bis 1.6, ohne Erweiterungen für Microsoft Word 2000,
   d) HTML (Hypertext Markup Language), sofern mit Microsoft Internet Explorer 5.x darstellbar,
   e) XML (Extensible Markup Language), sofern mit Microsoft Internet Explorer 5.x darstellbar, oder
   f) ASCII (American Standard Code for Information Interchange).

6. a) Der Dateiname des elektronischen Dokuments soll enthalten:
   aa) das gerichtliche oder behördliche Aktenzeichen, bei Neueingängen die Bezeichnung der Verfahrensart,
   bb) eine schlagwortartige Bezeichnung des Inhalts,
   cc) die Kurzbezeichnung der Parteinamen und
   dd) das Datum im Format JJJJ-MM-TT.
   b) Zu einem Dokument gehörige Anlagen, die in einer gesonderten Datei übermittelt werden, sollen denselben Dateinamen erhalten wie das Hauptdokument, erweitert um die Bezeichnung „Anlage“ und eine dreistellige fortlaufende Nummer.
7. Zur Sicherung der Authentizität kann die qualifizierte elektronische Signatur abweichend von Nummer 3 an einer Datei vorgenommen werden, die das elektronische Dokument als Grafik darstellt. Die Grafik muss mit der Software GERVA ab Version 1.12 darstellbar sein.
8. Bei der Übersendung können mehrere Dateien in einer Archivdatei des Formats ZIP, Version vom 13. Juli 1998, zusammengefasst werden. Das ZIP-Archiv darf keine anderen ZIP-Archive und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. In einem ZIP-Archiv sollen nur inhaltlich zusammengehörige Dateien abgelegt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 2006 in Kraft.

Berlin, den 26. September 2006

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher und düngemittelrechtlicher Vorschriften

Vom 27. September 2006

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197)

- auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673) und
- auf Grund des § 1a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 und § 11 sowie des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), von denen
  - § 1a Abs. 3 durch § 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) eingefügt und durch Artikel 183 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 1435) zuletzt geändert worden ist,
  - § 1a Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3012) eingefügt worden ist,
  - § 5 Abs. 1 Nr. 2 durch Artikel 2 § 39 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert worden ist,
  - § 11 in seinem ursprünglichen Wortlaut als § 9a durch § 11 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1439) eingefügt und durch Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert worden ist,

hinsichtlich des § 1a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 und § 11 des Düngemittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Saatgutverordnung[1])

In Anlage 4 Nr. 1.1 Spalte 2 der Saatgutverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344) wird die Angabe „25“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Düngeverordnung[2])

Die Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2006 (BGBl. I S. 33), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:
      „1. des Nährstoffbedarfs des Pflanzenbestandes für die unter den jeweiligen Standort- und Anbaubedingungen zu erwartenden Erträge und Qualitäten; dabei sind für Stickstoff die Werte nach Anlage 1 heranzuziehen,
      2. der im Boden verfügbaren und voraussichtlich während des Wachstums des jeweiligen Pflanzenbestandes als Ergebnis der Standortbedingungen, besonders des Klimas, der Bodenart und des Bodentyps, zusätzlich

[1]) Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/55/EG der Kommission vom 12. Juni 2006 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 66/402/EWG des Rates im Hinblick auf das Höchstgewicht von Saatgutpartien (ABl. EU Nr. L 159 S. 13).

[2]) Dieser Artikel dient auch der Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1).

pflanzenverfügbar werdenden Nährstoffmengen, sowie der Nährstofffestlegung; dabei sind

a) für die Nachlieferung von Stickstoff aus der Vorkultur während des Wachstums die Werte nach Anlage 2 und

b) für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen Düngemitteln die Werte nach Anlage 3

heranzuziehen,“.

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 dürfen Kalkdünger nach Anlage 1 Abschnitt 1 der Düngemittelverordnung mit einem Gehalt von weniger als 2 vom Hundert Phosphat (P_2O_5) auf gefrorenen Boden aufgebracht werden.“

c) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) Beim Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat ist

1. ein direkter Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhaltung eines Abstandes von mindestens drei Metern zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers zu vermeiden,

2. dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 beträgt der Abstand mindestens einen Meter, soweit für das Ausbringen der Stoffe nach Satz 1 Geräte, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, verwendet werden.

(7) Auf Ackerflächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers nach Absatz 6 eine Hangneigung von durchschnittlich mehr als 10 vom Hundert zu diesem Gewässer aufweisen (stark geneigte Flächen), dürfen innerhalb dieses Bereichs Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat innerhalb eines Abstandes von drei Metern zur Böschungsoberkante nicht und im Übrigen nur wie folgt aufgebracht werden:

1. innerhalb des Bereichs zwischen drei und zehn Metern Entfernung zur Böschungsoberkante nur, wenn die Düngemittel direkt in den Boden eingebracht werden,

2. auf dem verbleibenden Teil der Fläche

a) bei unbestellten Ackerflächen nur bei sofortiger Einarbeitung,

b) auf bestellten Ackerflächen

aa) mit Reihenkultur (Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr) nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,

bb) ohne Reihenkultur nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder

cc) nach Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Aufbringung von Festmist, ausgenommen Geflügelkot. Die Vorgaben des Satzes 1 Nr. 2 gelten für die Aufbringung von Festmist für den gesamten Bereich zwischen drei und 20 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante. Absatz 6 bleibt unberührt.“

d) In Absatz 10 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 2 Zeilen 6 bis 9 Spalte 2 oder 3“ durch die Angabe „Anlage 5 und Anlage 6 Zeilen 6 bis 9 Spalte 2 oder 3“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 Satz 2 werden folgende Wörter angefügt:

„ , soweit die Dauer des Zeitraumes ohne Unterbrechung bei Ackerland zwölf Wochen und bei Grünland zehn Wochen nicht unterschreitet.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 7“ und

bb) die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 8“

ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden

aa) die Angabe „Anlage 2 Spalten 4 und 5 Zeilen 6 bis 9“ durch die Angabe „Anlage 6 Spalten 4 und 5 Zeilen 6 bis 9“ und

bb) die Angabe „Anlage 2 Zeile 10“ durch die Angabe „Anlage 6 Zeile 10“

ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „(Anlage 2 Zeile 15)“ durch die Angabe „(Anlage 6 Zeile 15)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 2 Zeilen 12 bis 14“ durch die Angabe „Anlage 6 Zeilen 12 bis 14“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird in den Nummern 1 und 2 jeweils die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 8“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Anlagen 3 und 4“ durch die Angabe „Anlagen 7 und 8“ ersetzt.

6. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 werden nach der Angabe „§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1“ ein Komma und die Angabe „auch in Verbindung mit Satz 2“ eingefügt.

7. Der bisherigen Anlage 1 werden folgende Anlagen 1 bis 3 vorangestellt:

„Anlage 1
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Stickstoffgehalt pflanzlicher Erzeugnisse

Tabelle 1
Ackerkulturen

1	2	3	4	5
Kultur	Ernteprodukt	% TS in der Frischmasse	HNV[1]) 1 : x	kg N/dt Frischmasse
Getreide, Körnermais				
Weizen	Korn (12 % RP[2]))	86	–	1,81
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh[3])	–	0,8	2,21
	Korn (14 % RP[2]))	86	–	2,11
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh[3])	–	0,8	2,51
	Korn (16 % RP[2]))	86	–	2,41
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh[3])	–	0,8	2,81
Wintergerste	Korn (12 % RP[2]))	86	–	1,65
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh[3])	–	0,7	2,00
	Korn (13 % RP[2]))	86	–	1,79
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh[3])	–	0,7	2,14
Roggen	Korn (11 % RP[2]))	86	–	1,51
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh[3])	–	0,9	1,96
	Korn (12 % RP[2]))	86	–	1,65
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh[3])	–	0,9	2,10
Wintertriticale	Korn (12 % RP[2]))	86	–	1,65
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh[3])	–	0,9	2,10
	Korn (13 % RP[2]))	86	–	1,79
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh[3])	–	0,9	2,24
Sommerfuttergerste	Korn (12 % RP[2]))	86	–	1,65
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh[3])	–	0,8	2,05
	Korn (13 % RP[2]))	86	–	1,79
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh[3])	–	0,8	2,19

1	2	3	4	5
Kultur	Ernteprodukt	% TS in der Frischmasse	HNV[1]) 1 : x	kg N/dt Frischmasse
Braugerste	Korn (10 % RP[2]))	86	–	1,38
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh[3])	–	0,7	1,73
	Korn (11 % RP[2]))	86	–	1,51
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh[3])	–	0,7	1,86
Hafer	Korn (11 % RP[2]))	86	–	1,51
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh[3])	–	1,1	2,06
	Korn (12 % RP[2]))	86	–	1,65
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh[3])	–	1,1	2,20
Getreide	Ganzpflanze	35	–	0,56
Körnermais	Korn (10 % RP[2]))	86	–	1,38
	Stroh	86	–	0,90
	Korn + Stroh[3])	–	1,0	2,28
	Korn (11 % RP[2]))	86	–	1,51
	Stroh	86	–	0,90
	Korn + Stroh[3])	–	1,0	2,41
Einjährige Körnerleguminosen				
Ackerbohne	Korn (30 % RP[2]))	86	–	4,10
	Stroh	86	–	1,50
	Korn + Stroh[3])	–	1,0	5,60
Erbse	Korn (26 % RP[2]))	86	–	3,60
	Stroh	86	–	1,50
	Korn + Stroh[3])	–	1,0	5,10
Lupine blau	Korn (33 % RP[2]))	86	–	4,48
	Stroh	86	–	1,50
	Korn + Stroh[3])	–	1,0	5,98
Sojabohne	Korn (32 % RP[2]))	86	–	4,40
	Stroh	86	–	1,50
	Korn + Stroh[3])	–	1,0	5,90
Ölfrüchte				
Raps	Korn (23 % RP[2]))	91	–	3,35
	Stroh	86	–	0,70
	Korn + Stroh[3])	–	1,7	4,54
Sonnenblume	Korn (20 % RP[2]))	91	–	2,91
	Stroh	86	–	1,00
	Korn + Stroh[3])	–	2,0	4,91

1	2	3	4	5
Kultur	Ernteprodukt	% TS in der Frischmasse	HNV[1]) 1 : x	kg N/dt Frischmasse
Senf	Korn	91	–	5,08
	Stroh	86	–	0,70
	Korn + Stroh[3])	–	1,5	6,13
Öllein	Korn	91	–	3,50
	Stroh	86	–	0,53
	Korn + Stroh[3])	–	1,5	4,30
Faserpflanzen				
Flachs (Faserlein)	Ganzpflanze	86	–	1,00
Hanf (100 bis 150 dt/ha TM)	Ganzpflanze	40	–	0,40
Miscanthus (150 bis 200 dt/ha TM)	Ganzpflanze	80	–	0,15
Hackfrüchte				
Kartoffel	Knolle	22	–	0,35
	Kraut	15	–	0,20
	Knolle + Kraut[3])	–	0,2	0,39
Zuckerrübe	Rübe	23	–	0,18
	Blatt	18	–	0,40
	Rübe + Blatt[3])	–	0,7	0,46
Gehaltsrübe	Rübe	15	–	0,18
	Blatt	16	–	0,30
	Rübe + Blatt[3])	–	0,4	0,30
Massenrübe	Rübe	12	–	0,14
	Blatt	16	–	0,25
	Rübe + Blatt[3])	–	0,4	0,24
Futterpflanzen				
Silomais	Ganzpflanze	28	–	0,38
Rotklee	Ganzpflanze	20	–	0,55
Luzerne	Ganzpflanze	20	–	0,60
Kleegras	Ganzpflanze	20	–	0,52
Luzernegras	Ganzpflanze	20	–	0,54
Weidelgras (Ackergras)	Ganzpflanze	20	–	0,48
Futterzwischenfrüchte	Ganzpflanze	15	–	0,35
Vermehrungspflanzen				
Grassamenvermehrung	Samen	86	–	2,20
	Stroh	86	–	1,50
	Samen + Stroh[3])	–	8,0	14,20
Klee-, Luzernevermehrung	Samen	91	–	5,50
	Stroh	86	–	1,50
	Samen + Stroh[3])	–	8,0	17,50

[1]) Haupternteprodukt-Nebenernteprodukt-Verhältnis

[2]) Rohproteingehalt in der Trockenmasse

[3]) Nährstoffgehalt Haupternte- und Nebenernteprodukt bezogen auf das Haupternteprodukt

Tabelle 2

Gemüse

1	2	3
Kultur	Produktionsverfahren	kg N/dt Frischmasse
Feldgemüse		
Auberginen		0,32
Batavia[1])		0,19
Blattsalate[1])		0,19
Blumenkohl	6er	0,32
Bohne[1])		0,35
Bohnenkraut[1])		0,32
Brokkoli	> 500 g	0,37
Buschbohne		0,36
Chicorée[1])	Rübenanbau	0,25
Chinakohl		0,16
Dill[1])		0,30
Eissalat		0,13
Endivie[1])		0,25
Feldsalat[1])		0,45
Grünkohl		0,46
Gurke		0,17
Knoblauch[1])	trocken	0,48
Knollenfenchel		0,24
Kohlrabi	8 bis 10 cm	0,30
Kohlrübe[1])		0,28
Kopfsalat		0,18
Mangold[1])		0,25
Markerbsen[1])		0,49
Meerrettich[1])		0,51
Möhre[1])		0,17
Paprika[1])		0,29
Pastinake[1])		0,33
Petersilie[1])		0,44
Porree		0,27
Radicchio		0,25
Radies		0,20
Rettich[1])		0,17
Rhabarber[1])		0,29
Romana[1])	normal	0,20
Rosenkohl	nur Röschen	0,47
Rote Rüben		0,27
Rotkohl		0,28
Schnittlauch[1])		0,50
Schwarzwurzel[1])		0,24

1	2	3
Kultur	Produktionsverfahren	kg N/dt Frischmasse
Sellerie		0,27
Spargel[2])	nur Ernteprodukt	0,25
Speisekürbis[1])		0,25
Spinat		0,43
Tomate		0,22
Weißkohl		0,26
Wirsingkohl[1])		0,38
Zucchini[1])		0,23
Zuckerhut[1])		0,20
Zuckermais[1])		0,32
Zuckermelone[1])		0,21
Zwiebel	Trockenspeise	0,22

[1]) eingeschränkter Stichprobenumfang bei der Erhebung der Daten

[2]) bei Spargel zusätzlicher Bedarf für Einlagerung in Wurzeln und Rhizome:

1. Standjahr: 5 g N/Pflanze
2. Standjahr: 6 g N/Pflanze
3. Standjahr: 5 g N/ha
ab 4. Standjahr: 3 g N/Pflanze

Tabelle 3

Grünland

Grünland	Ernteprodukt	Stickstoffgehalt in kg N/dt Trockenmasse
1 Nutzung (40 dt/ha TM)	Ganzpflanze	1,30
2 Nutzungen (55 dt/ha TM)	Ganzpflanze	1,80
3 Nutzungen (75 dt/ha TM)	Ganzpflanze	2,20
4 Nutzungen (90 dt/ha TM)	Ganzpflanze	2,70
5 Nutzungen (110 dt/ha TM)	Ganzpflanze	2,80

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a)

Voraussichtliche Stickstoff-Lieferung während des Pflanzenwachstums aus der Vorkultur

Tabelle 1

Pflanzennutzbare Stickstoff-Lieferung aus Ernteresten der Vorfrucht (Hauptfrucht des Vorjahres)

Vorfrucht	N-Lieferung in kg N/ha
Getreide, Kartoffeln, Lein, Sonnenblumen, Silomais	0
Körnermais, Raps, einjähriges Weidelgras, Rotationsbrache ohne Leguminosen	10
Rübsen, Senf, Futterrübe (Blatt verblieben), Feldgras und mehrjähriges Weidelgras	20
Körnerleguminosen, Zuckerrübe (Blatt verblieben), Luzerne, Klee, Kleegras, Rotationsbrache mit Leguminosen, Gemüse	30
mehrjährig begrünte Flächen (Wechselgrünland, Dauerbrache)	40

Tabelle 2

Pflanzennutzbare Stickstoff-Lieferung aus Zwischenfrüchten sowie aus organischen oder mineralischen Stickstoffgaben nach der Hauptfruchternte des Vorjahres

Bewirtschaftung	Stickstoff-Lieferung in kg N/ha		
	keine N-Düngung	Mineraldüngung oder Gülledüngung	Festmist oder sonstiger organischer Dünger
ohne Zwischenfrucht			
Herbstdüngung zur Winterung	0	20	30
Stickstoffgabe zur Strohrotte	0	20	20
mit Zwischenfrucht Nichtleguminosen abgefahren	0	10	20
Einarbeitung im Herbst	10	20	30
Einarbeitung im Frühjahr	20	30	40
mit Zwischenfrucht Leguminosen abgefahren	20	(20)	(20)
Einarbeitung im Herbst	30	(30)	(30)
Einarbeitung im Frühjahr	40	(40)	(40)

Für die N-Lieferung aus Ernteresten der Vorfrucht (Tab. 1) und aus Zwischenfrüchten sowie aus organischer und mineralischer Düngung nach der Hauptfruchternte des Vorjahres (Tab. 2) werden in der Summe höchstens 40 kg N/ha angerechnet.

Anlage 3
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b)

Mindestwerte für pflanzenbauliche
Stickstoff-Wirksamkeit zugeführter Wirtschaftsdünger im Jahr der Aufbringung
in Prozent des ausgebrachten Gesamtstickstoffs[1]) bei langjähriger Anwendung

Tierart	Gülle	Festmist	Jauche
Rinder	50	25	90
Schweine	60	30	90
Geflügel	60[2])	30[3])	–
Pferde/Schafe	–	25	–

[1]) Basis: N-Ausscheidung abzgl. Lagerverluste bzw. Ermittlung des N-Gehaltes vor der Ausbringung

[2]) incl. Geflügeltrockenkot

[3]) mit Einstreu“.

8. Die bisherige Anlage 1 wird die neue Anlage 4.
9. Nach der neuen Anlage 4 wird folgende Anlage 5 eingefügt:

„Anlage 5
(zu § 4 Abs. 3)

Nährstoffanfall bei landwirtschaftlichen Nutztieren

	Produktionsverfahren			Dunganfall		
				kg N-Ausscheidung je belegtem Stallplatz und Jahr	in 6 Monaten je belegtem Stallplatz (inkl. Tränke- und Reinigungswasser)	
					m³ Gülle	m³ Jauche[1])
	1	2	3	4	5	6
1.	**Milchviehhaltung**					
2.	Kälberaufzucht	0 bis 16 Wochen; 80 kg Zuwachs; 3 Durchgänge p.a.		15,3	1,5	0,2[2])
3.	Jungrinderaufzucht Erstkalbealter 27 Monate; 580 kg Zuwachs	Grünland	konventionell	60	4,65	1,2[2])
4.			extensiv	54		
5.		Ackerfutterbau	mit Weide	49		
6.			Stallhaltung	42		
7.	Milchkuh 4,0 % Fett, 3,4 % Protein; 0,9 Kälber	Grünland	6 000 kg ECM	119	9,5	3,0[2])
8.			8 000 kg ECM	132	10,0	3,2[2])
9.			10 000 kg ECM	149	10,5	3,4[2])
10.		Ackerfutterbau	6 000 kg ECM	104	9,5	3,0[2])
11.			8 000 kg ECM	118	10,0	3,2[2])
12.			10 000 kg ECM	138	10,5	3,4[2])
13.		Ackerfutterbau ohne Weide mit Heu	6 000 kg ECM	100	9,5	3,0[2])
14.			8 000 kg ECM	115	10,0	3,2[2])
15.			10 000 kg ECM	135	10,5	3,4[2])
16.	**Rindermast**					
17.	Mastbulle	ab 45 bis 625 kg LM (18 Mon.)		35	3,35	1,2[2])
18.		ab 45 bis 700 kg LM		40	3,65	1,5[2])
19.		ab 80 bis 700 kg LM		44	3,35	1,5[2])
20.		ab 200 bis 700 kg LM		46	3,85	1,5[2])
21.	Mutterkuh	500 kg LM; 0,9 Kälber p.a. (180 kg Absetzgewicht)		87	8,0	2,75[2])
22.		700 kg LM; 0,9 Kälber p.a. (220 kg Absetzgewicht)		106	10,0	3,0[2])
23.	Jungrindermast	80 bis 220 kg LM; 2,5 Umtriebe p.a. („Fresser-Produktion“)		18,4	2,75	–[3])
24.		50 bis 250 kg LM; 2,1 Umtriebe p.a. („Kälbermast“)		13	1,25	–[3])
25.	**Ferkelerzeugung**					
26.	Sauenhaltung	Ferkel bis 8 kg LM				
27.		20 aufgez. Ferkel 200 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	26,2	2,0	0,6
28.			N-/P-reduziert	24,6		
29.		22 aufgez. Ferkel 216 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	26,3		
30.			N-/P-reduziert	24,7		

	Produktionsverfahren			Dunganfall		
				kg N-Ausscheidung je belegtem Stallplatz und Jahr	in 6 Monaten je belegtem Stallplatz (inkl. Tränke- und Reinigungswasser)	
					m^3 Gülle	m^3 Jauche[1])
	1	2	3	4	5	6
31.	Sauenhaltung (Fortsetzung)	Ferkel bis 28 kg LM				
32.		20 aufgez. Ferkel 600 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	36,6	3,0	0,75
33.			N-/P-reduziert	34,3		
34.		22 aufgez. Ferkel 656 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	37,3		
35.			N-/P-reduziert	34,9		
36.	Spezialisierte Ferkelaufzucht	8 bis 28 kg LM 130 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	3,42	0,3	0,15
37.			N-/P-reduziert	3,29		
38.	Jungsauenaufzucht	28 bis 115 kg LM 180 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	10,8	0,9	0,3
39.			N-/P-reduziert	9		
40.	Jungsauneneingliederung	95 bis 135 kg LM 240 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	15,5	1,25	0,5
41.			N-/P-reduziert	13,3		
42.	Eberhaltung	60 kg Zuwachs je Platz p.a.		22,1	1,8	0,75
43.	**Schweinemast**					
44.	Mastschwein	28 bis 117 kg LM; 700 g tägliche Zunahme; 210 kg Zuwachs	Standardfutter	11,9	0,75	0,3
45.			N-/P-reduziert	9,8		
46.		28 bis 117 kg LM; 800 g tägliche Zunahme; 240 kg Zuwachs	Standardfutter	13,6	0,75	0,3
47.			N-/P-reduziert	11,2		
48.	**Pferdehaltung**					
49.	Reitpferde 500 bis 600 kg LM	Stallhaltung		51,1	–[4])	
50.		Stall-/Weidehaltung		53,6		
51.	Reitponys 300 kg LM	Stallhaltung		34,9		
52.		Stall-/Weidehaltung		33,4		
53.	Zuchtstuten	Großpferd (600 kg LM); Stall-/Weidehaltung; 0,5 Fohlen p.a.		63,5		
54.		Pony (350 kg LM); Stall-/Weidehaltung; 0,5 Fohlen p.a.		42,3		
55.	Aufzuchtpferde	Großpferd; 365 kg Zuwachs; Stall-/Weidehaltung; 6. bis 36. Monat		44,5	–[4])	
56.		Pony; 150 kg Zuwachs; Stall-/Weidehaltung; 6. bis 36. Monat		31,6		
57.	**Lammfleischerzeugung**					
58.	Mutterschaf mit Nachzucht	1,3 Lämmer/Schaf 40 kg Zuwachs	konventionell	18,6	–[4])	
59.			extensiv	18,1		
60.	**Ziegenmilcherzeugung**					
61.	Milchziege mit Nachzucht	800 kg Milch/Ziege p.a.; 1,5 Lämmer je Ziege; 16 kg Zuwachs/Lamm		14,8	–[4])	

	Produktionsverfahren			Dunganfall		
				kg N-Ausscheidung je belegtem Stallplatz und Jahr	in 6 Monaten je belegtem Stallplatz (inkl. Tränke- und Reinigungswasser)	
					m^3 Gülle	m^3 Jauche[1])
	1	2	3	4	5	6
62.	**Kaninchenhaltung**					
63.	Aufzucht 52 aufgezogene Jungtiere/ Häsin p.a.	Aufzucht bis 0,6 kg LM		2,6	–[4])	
64.		Aufzucht bis 3 kg LM		9,7		
65.	Mast	0,6 bis 3 kg LM; 14 kg Zuwachs/Platz		0,7	–[4])	
66.	**Gehegewild**					
67.	Damtiere	Fleischerzeugung 45 kg Zuwachs je (1 Alttier + 0,85 Kalb)		21,6	–[4])	
68.	**Eiererzeugung**					
69.	Junghennenaufzucht	3,3 kg Zuwachs 4 / 5 Phasen-Fütterung	Standardfutter 4 Phasen	0,286	–[4])	
70.			N-/P-reduziert 5 Phasen	0,244		
71.	Legehennenhaltung	17,6 kg Eimasse	Standardfutter	0,786	–[4])	
72.			N-/P-reduziert	0,754		
73.	**Geflügelmast**					
74.	Hähnchenmast	40 Tage; 2,2 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	0,469	–[4])	
75.			N-/P-reduziert	0,403		
76.		37 bis 40 Tage; 2,0 kg Zuwachs/ Tier	Standardfutter	0,392		
77.			N-/P-reduziert	0,333		
78.		bis 37 Tage; 1,7 kg Zuwachs/ Tier	Standardfutter	0,319		
79.			N-/P-reduziert	0,266		
80.	Putenmast Hähne	20,4 kg Zuwachs 22 Wochen Mast (56,8 kg Futter) 2,2 Umtriebe	Standardfutter	2,140	–[4])	
81.			N-/P-reduziert	2,002		
82.			teilw. P-reduziert	2,140		
83.	Putenmast Hennen	10,9 kg Zuwachs 17 Wochen Mast (27,9 kg Futter) 2,8 Umtriebe	Standardfutter	1,579		
84.			N-/P-reduziert	1,492		
85.			teilw. P-reduziert	1,557		
86.	Entenmast; Pekingenten (Ausmast)	3,4 kg Zuwachs/Tier; 13 Durchgänge bis 26 Tage Mast		1,482	–[4])	
87.	Entenmast Flugenten	15,4 kg Zuwachs/Platz p.a.; 4 Durchgänge; 2,7 kg weibl., 5,0 kg männl. (w:m = 1 : 1)		0,588		
88.	Gänsemast	Schnellmast, 5,0 kg Zuwachs/Tier		0,183	–[4])	
89.		Mittelmast, 6,8 kg Zuwachs/Tier		0,554		
90.		Spät-/Weidemast, 7,8 kg Zuwachs/Tier		1,040		

[1]) niedrige Stroheinstreumenge: 3 bis 4 kg/GV und Tag

[2]) Bei mittlerer Stroheinstreumenge (6 bis 8 kg/GV und Tag) ist angegebener Jaucheanfall zu halbieren, bei hoher Stroheinstreumenge (> 11 kg/ GV und Tag) fällt keine Jauche an.

[3]) Verfahrenskombination nicht relevant, d. h. keine Aufstallung auf Stroh

[4]) kein Jaucheanfall wegen hoher Einstreumenge oder Entmistungsverfahren“.

10. Die bisherigen Anlagen 2 bis 4 werden die neuen Anlagen 6 bis 8.
11. In der Klammerangabe zur neuen Anlage 6 wird die Angabe „Anlagen 3 und 4“ durch die Angabe „Anlagen 7 und 8“ ersetzt.
12. In der Tabelle der neuen Anlage 7 werden
    a) in Spalte 1 Zeile 12 die Angabe „Anlage 2 Zeilen 12 bis 15“ durch die Angabe „Anlage 6 Zeilen 12 bis 15“ ersetzt und
    b) die Fußnote [1]) wie folgt gefasst:
    „[1]) Bei Weidegang anteilige Nährstoffzufuhr nach § 4 Abs. 1 in Abhängigkeit von der Zahl der Weidetage.“
13. In der Tabelle der neuen Anlage 8 wird in Zeile 1 die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 7“ ersetzt.

Artikel 3[3])

Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung

Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung vom 10. Januar 2006 (BGBl. I S. 30) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe b wird § 4 Abs. 4 wie folgt geändert:
    a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
        aa) Die Wörter „Auf Grünland, auf Feldgras sowie im Gemüsebau“ werden durch die Wörter „Auf Grünland und auf Feldgras“ ersetzt.
        bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
        „4. durch die erhöhte Düngung der betriebliche Nährstoffüberschuss für Phosphat (P_2O_5) den in § 6 Abs. 2 Nr. 2 genannten Wert nicht überschreitet,“.
        cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die neuen Nummern 5 und 6.
    b) In den Sätzen 2 und 5 wird jeweils die Angabe „Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.
    c) In Satz 3 wird die Angabe „Anlage 2 Zeilen 6 bis 9 Spalte 2 oder 3“ durch die Angabe „Anlage 5 und Anlage 6 Zeilen 6 bis 9 Spalte 2 oder 3“ ersetzt.
    d) In Satz 4 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.
2. Folgende Nummer 3 wird angefügt:
    „3. § 11a wird wie folgt geändert:
        a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
        b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
        „(2) § 4 Abs. 4 ist auch auf Sachverhalte anzuwenden, die im Jahr 2006 entstanden sind.“ “

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann die Düngeverordnung in der ab dem Inkrafttreten des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung vom 10. Januar 2006 (BGBl. I S. 30) geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. September 2006

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

[3]) Dieser Artikel dient auch der Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1).

Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

Vom 22. September 2006

Der Bundesrat hat gemäß Artikel 52 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes durch Beschluss in seiner 825. Sitzung am 22. September 2006 seine Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2007), zuletzt geändert durch Beschluss des Bundesrates vom 31. Mai 2002 (BGBl. I S. 1908), wie folgt geändert:

1. § 45b Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 45h wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
      „Beschlussfassung".
   b) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird aufgehoben.
   c) Der bisherige Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
      „Zur Stimmabgabe in der Europakammer sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Europakammer berechtigt."
3. Nach § 45h wird folgender § 45i eingefügt:

„§ 45i
Umfrageverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer EU-Vorlage für entbehrlich, kann die Beschlussfassung im Wege der Umfrage herbeigeführt werden. Über die Umfrage ist ein Bericht zu fertigen.

(2) Wird die Sitzung der Europakammer wegen Beschlussunfähigkeit aufgehoben, leitet der Vorsitzende ein Umfrageverfahren ein.

(3) Außer im Fall des Absatzes 2 kann jedes Land der Beschlussfassung im Umfrageverfahren widersprechen."

4. Der bisherige § 45i wird § 45l.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 22. September 2006

Der Präsident des Bundesrates
Peter Harry Carstensen

Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung des § 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

I. Unterrichtung des Deutschen Bundestages

1. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag frühzeitig, fortlaufend und in der Regel schriftlich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union (siehe Anlage 1, Liste Vorhaben).

   Dazu gehört auch die Unterrichtung über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die Unterrichtung über Maßnahmen bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit und die Handelspolitik.

   Weiterhin unterrichtet die Bundesregierung im Vorfeld auch über bi- und multilaterale völkerrechtliche Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine engere Kooperation in Politikbereichen normieren, die auch in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen.

   Darüber hinaus informiert die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über aktuelle politische Entwicklungen im Rahmen der Europäischen Union, auch im Wege der politischen Frühwarnung.

2. Dies geschieht gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) insbesondere durch Übersendung von der Bundesregierung vorliegenden

   a) Dokumenten

      – der Kommission und ihrer Dienststellen, soweit sie an den Rat gerichtet oder der Bundesregierung auf sonstige Weise offiziell zugänglich gemacht worden sind. Das jeweils federführende Ressort in der Bundesregierung trägt dafür Sorge, dass dem Deutschen Bundestag auch dem Ressort vorliegende vorbereitende Papiere der Kommission zur Verfügung gestellt werden, die für die Meinungsbildung des Deutschen Bundestages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für inoffizielle Dokumente (sog. „non papers“);

      – des Europäischen Rates, des Rates, der informellen Ministertreffen und der Ratsgremien;

   b) Berichten und Mitteilungen von Organen der Europäischen Union für und über Sitzungen

      – des Europäischen Rates, des Rates und der informellen Ministertreffen;

      – des Ausschusses der Ständigen Vertreter und sonstiger Ausschüsse oder Arbeitsgruppen des Rates;

      – der Beratungsgremien bei der Kommission;

   c) Berichten der Ständigen Vertretung über

      – Sitzungen des Rates und der Arbeitsgruppen des Rates, der informellen Ministertreffen und des Ausschusses der Ständigen Vertreter;

      – Sitzungen des Europäischen Parlaments und seiner Ausschüsse;

      – Entscheidungen der Kommission;

      – geplante Rechtsakte;

      – Frühwarnberichte (zu geplanten Rechtsakten),

      wobei der Deutsche Bundestag für eine vertrauliche Behandlung Sorge trägt;

   d) Dokumenten und Informationen über förmliche Initiativen, Stellungnahmen und Erläuterungen der Bundesregierung für Organe der Europäischen Union, einschließlich der Sammelweisung für den AStV und förmliche Initiativen der Regierungen anderer Mitgliedstaaten gegenüber Rat und Kommission, die der Bundesregierung offiziell zugänglich gemacht werden, wobei der Deutsche Bundestag für eine vertrauliche Behandlung sorgt, die dem besonderen Schutzbedürfnis laufender vertraulicher Verhandlungen Rechnung trägt.

   Unter Arbeitsgruppen des Rates fallen insbesondere die Gruppe „Freunde der Präsidentschaft“ sowie die „Antici-Gruppe“, der Koordinierungsausschuss nach Artikel 36 EU, der Ausschuss nach Artikel 133 EG und der Sonderausschuss Landwirtschaft.

   Über die Sitzungen der Eurogruppe, des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees sowie des Wirtschafts- und Finanzausschusses unterrichtet die Bundesregierung die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages mündlich.

   Die Unterrichtung bezieht sich auch auf Vorhaben, die auf Beschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten gerichtet sind. Im Übrigen oder ergänzend erfolgt die Unterrichtung mündlich in ständigen Kontakten.

3. Vor Sitzungen des Europäischen Rates und des Rates erhalten die zuständigen Ausschüsse des

Deutschen Bundestages eine umfassende Unterrichtung. Diese umfasst zu jedem Beratungsgegenstand die Grundzüge des Sach- und Verhandlungsstandes sowie der Verhandlungslinie der Bundesregierung. Nach Ratssitzungen unterrichtet die Bundesregierung über die Ergebnisse.

4. Mit der Unterrichtung gemäß § 4 EUZBBG übermittelt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag die Angaben der Kommission und die ihr vorliegenden Angaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung zu den Folgen des Vorhabens insbesondere in rechtlicher, wirtschaftlicher, finanzieller, sozialer und ökologischer Sicht.

5. Die Bundesregierung übermittelt zu Vorhaben einen Bericht gemäß Anlage 2 (Berichtsbogen). Bei Rechtsetzungsakten übermittelt sie zudem eine umfassende Bewertung. Diese Bewertung wird auf der Grundlage der der Bundesregierung zur Verfügung stehenden Informationen erstellt. Neben der Prüfung der Zuständigkeit der Europäischen Union zum Erlass des vorgeschlagenen Rechtsetzungsaktes sowie der Beachtung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips enthält diese Bewertung im Rahmen einer umfassenden Abschätzung der Folgen für die Bundesrepublik Deutschland Aussagen insbesondere in rechtlicher, wirtschaftlicher, finanzieller, sozialer und ökologischer Sicht zu Regelungsinhalt, Alternativen, Kosten, Verwaltungsaufwand und Umsetzungsbedarf. Bei Vorhaben, die Rechtsetzungsakte vorbereiten, und sonstigen Vorhaben erfolgt die Bewertung auf Anforderung des Deutschen Bundestages.

   Der Berichtsbogen ist binnen zehn Arbeitstagen nach Übermittlung des Vorhabens zu übersenden, die umfassende Bewertung spätestens bis zu Beginn der Beratungen in Ratsgremien. Bei eilbedürftigen Vorlagen verkürzen sich die Fristen so, dass eine rechtzeitige Unterrichtung und die Gelegenheit zur Stellungnahme für den Deutschen Bundestag gewährleistet sind. Bei einem Vorhaben, das eine besonders umfangreiche Bewertung erforderlich macht, kann die Frist mit Zustimmung des Deutschen Bundestages verlängert werden.

6. Die Bundesregierung übersendet die Unterlagen dem Deutschen Bundestag zum frühestmöglichen Zeitpunkt und auf dem kürzesten Weg.

7. Die Ministerien des Bundes eröffnen dem Deutschen Bundestag im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften Zugang zu Datenbanken zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union. Die Bundesregierung eröffnet dem Deutschen Bundestag auch den Zugang zu EU-Datenbanken, die den Regierungen der Mitgliedstaaten zugänglich sind.

8. a) Über nicht unter Nummer 1 fallende Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher Auswirkung auf die Interessen der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag.

   b) Dabei werden in diese Unterrichtung auch Informationen über eigene Initiativen, Initiativen aus den Bundesländern und des Bundesrates sowie Initiativen von Mitgliedstaaten, die für die Willensbildung des befassten Organs der Europäischen Union entscheidungsfördernd sind, einbezogen.

9. Die Bundesregierung hat eine geeignete politische Vertretung in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages sicherzustellen.

II. Stellungnahme des Deutschen Bundestages

1. Die Bundesregierung gibt dem Deutschen Bundestag in einem frühen Verhandlungsstadium Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme muss so bemessen sein, dass der Deutsche Bundestag ausreichend Gelegenheit hat, sich mit der Vorlage zu befassen. Je nach Verhandlungslage teilt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt eine Stellungnahme wegen der sich aus dem Verfahrensablauf der Europäischen Union ergebenden zeitlichen Vorgaben noch berücksichtigt werden kann.

2. Die Bundesregierung legt die Stellungnahme des Deutschen Bundestages ihren Verhandlungen zugrunde.

3. Der Deutsche Bundestag kann seine Stellungnahme im Verlauf der Beratung des Vorhabens in den Gremien der Europäischen Union anpassen und ergänzen. Zu diesem Zweck unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag durch ständige Kontakte über wesentliche Änderungen bei diesen Vorhaben.

4. Macht der Deutsche Bundestag von der Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß Artikel 23 Abs. 3 Satz 1 GG Gebrauch, wird die Bundesregierung im Rat einen Parlamentsvorbehalt einlegen, wenn der Beschluss des Deutschen Bundestages in einem seiner wesentlichen Belange nicht durchsetzbar ist. Vor der abschließenden Entscheidung im Rat bemüht sich die Bundesregierung, Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag herzustellen. Das Recht der Bundesregierung, in Kenntnis der Voten des Deutschen Bundestages aus wichtigen außen- oder integrationspolitischen Gründen abweichende Entscheidungen zu treffen, bleibt hiervon unberührt.

5. Nach der Beschlussfassung im Rat unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag unverzüglich, insbesondere über die Durchsetzung seiner Stellungnahme. Sollten nicht alle Belange der Stellungnahme berücksichtigt worden sein, so legt die Bundesregierung die Gründe hierfür dar. Die Unterrichtung hat auch zu erfolgen, wenn die Beschlussfassung im Rat nicht zum Abschluss des Verfahrens führt.

III. Information über europäische Rechtsakte

Nach Erlass eines europäischen Rechtsaktes unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag hierüber. Bei Richtlinien und Rahmen-

beschlüssen informiert die Bundesregierung über die zu berücksichtigenden Fristen für die innerstaatliche Umsetzung und den Umsetzungsbedarf.

IV. Verfahren vor den Europäischen Gerichten

Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag unverzüglich über Vorabentscheidungsverfahren und Gutachtenverfahren und diejenigen Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof und dem Gericht Erster Instanz, bei denen die Bundesrepublik Deutschland Verfahrensbeteiligte ist. Zu Verfahren, an denen sich die Bundesregierung beteiligt, übermittelt sie die entsprechenden Dokumente. Dies gilt auch für Urteile zu Verfahren, an denen sich die Bundesregierung beteiligt.

V. Übergang zu Mehrheitsentscheidungen

Beabsichtigt der Rat, einen Beschluss zum Übergang von der Einstimmigkeit zu Mehrheitsentscheidungen zu fassen, informiert die Bundesregierung den Deutschen Bundestag und unterrichtet über ihre Willensbildung. Der Vorschlag oder die Initiative für diesen Beschluss ist ein Vorhaben im Sinne dieser Vereinbarung.

VI. Beitritt und Vertragsrevision

Beabsichtigt der Rat, einen Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen zur Vorbereitung von Beitritten zur Europäischen Union sowie zur Aufnahme von Verhandlungen zu Änderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union zu fassen, informiert die Bundesregierung den Deutschen Bundestag und unterrichtet über ihre Willensbildung. Diese Verhandlungen sind Vorhaben im Sinne dieser Vereinbarung.

Vor der abschließenden Entscheidung im Rat bemüht sich die Bundesregierung, Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag herzustellen. Das Recht der Bundesregierung, in Kenntnis der Voten des Deutschen Bundestages aus wichtigen außen- oder integrationspolitischen Gründen abweichende Entscheidungen zu treffen, bleibt hiervon unberührt.

VII. Zusammenarbeit zwischen Ständiger Vertretung und Verbindungsbüro des Deutschen Bundestages

Die Bundesregierung unterstützt über die Ständige Vertretung und gegebenenfalls die bilaterale Botschaft im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und soweit erforderlich das Büro des Deutschen Bundestages in Einzelfragen im Hinblick auf seine Aufgaben.

VIII. Vertraulichkeit

Die Unterlagen der Europäischen Union werden im Allgemeinen offen weitergegeben. Mitteilungen der EU-Organe über eine besondere Vertraulichkeit werden vom Deutschen Bundestag beachtet. Eine für diese Unterlagen oder für andere im Rahmen dieser Vereinbarung an den Deutschen Bundestag zu übermittelnde Dokumente eventuell erforderliche nationale VS-Einstufung wird vor Versendung von der Bundesregierung vorgenommen. Die Gründe für die Einstufung sind auf Anforderung zu erläutern.

IX. Schlussbestimmungen

Der Deutsche Bundestag kann auf die Übersendung von oder Unterrichtung zu Vorhaben verzichten. Der Verzicht kann nicht gegen den Widerspruch einer Fraktion oder 5 Prozent der Mitglieder des Bundestages erklärt werden.

Berlin, den 28. September 2006

Der Präsident
des Deutschen Bundestages
Dr. Norbert Lammert

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Vorhaben

Außer den in Ziffer I Nr. 2 Buchstabe d letzter Absatz, Ziffer V und Ziffer VI der Vereinbarung genannten Vorhaben sind Vorhaben im Sinn der Vereinbarung:

- Vorschläge für Rechtsetzung in der 1. Säule (einschließlich geänderter Vorschläge)
- Mitteilungen/Stellungnahmen der KOM
- Berichte
- Aktionspläne
- Grünbücher
- Weißbücher
- Politische Programme
- Vorschläge für Rechtsetzung in der 3. Säule (einschließlich geänderter Vorschläge)
- Empfehlungen
- Institutionelle Vereinbarungen
- EU-Haushalt und Finanzplanung.

Anlage 2

Berichtsbogen

Thema:

Sachgebiet:

Rats-Dok.-Nr.:

KOM.-Nr.:

EP-Nr.:

BRat-Nr.:

Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen:
(Prüfung der Rechtsgrundlage)

Nachweis der Notwendigkeit für europäische Regelungen:
(Subsidiaritätsprüfung)

Zielsetzung:

Inhaltliche Schwerpunkte:

Politische Bedeutung:

Was ist das besondere deutsche Interesse?

Bisherige Position des Deutschen Bundestages:

Position des Bundesrates:

Position des EP:

Meinungsstand im Rat:

Verfahrensstand (Stand der Befassung):

Finanzielle Auswirkungen:

Zeitplan für die Behandlung im

a) Deutschen Bundestag:

   entsprechend Artikel 23 GG und dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag im Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

b) Bundesrat:

c) EP:

d) Rat:

Berichtigung der Anordnung zur Änderung der BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung

Vom 15. September 2006

Die Anordnung zur Änderung der BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung vom 15. August 2006 (BGBl. I S. 2079) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Ziffer I Nr. 1 sind die Worte „Die bisherigen Spiegelstriche 12 bis 24 werden zu den Spiegelstrichen 13 bis 24“ durch die Worte „Die bisherigen Spiegelstriche 12 bis 24 werden zu den Spiegelstrichen 13 bis 25“ zu ersetzen.
2. In Ziffer I Nr. 11 ist der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen. Nach dem Semikolon sind die Worte „Oberfinanzdirektion Köln wird ersetzt durch Oberfinanzdirektion/Service-Center Köln“ anzufügen.
3. Ziffer I Nr. 19 muss wie folgt lauten: „In Anlage 1 Ziffer 17.1 Spalte 6 werden das Komma und die Worte „soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt“ und in Spalte 7 das Komma und die Worte „soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheides zuständig“ gestrichen.
4. In Ziffer I Nr. 22 Satz 1 ist die Angabe „Seite 12“ durch die Angabe „Ziffer 21.“ zu ersetzen.

Berlin, den 15. September 2006

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Silke Messtorff

Hinweis auf Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger

Gemäß § 86 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) bzw. § 73 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) wird auf folgende im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum	Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
8. 9. 2006	Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten der Geflügelpest bei einem wildlebenden Vogel und zur Änderung der Geflügel-Aufstallungsverordnung FNA: neu: 7831-1-41-42; 7831-1-41-38, 7831-1-41-40	eBAnz AT48 2006 V1	9. 9. 2006
15. 9. 2006	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit FNA: 7831-1-53-3	eBAnz AT49 2006 V1	16. 9. 2006

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger Seite	(Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
3. 8. 2006	Vierzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Zweibrücken) 96-1-2-183	5 877	(159	24. 8. 2006)	28. 9. 2006
7. 8. 2006	Siebzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertneunundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken) 96-1-2-159	5 878	(159	24. 8. 2006)	28. 9. 2006
14. 8. 2006	Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Arbeits-, Flugdienst-, Block- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern in Luftfahrtunternehmen und außerhalb von Luftfahrtunternehmen bei berufsmäßiger Betätigung) 96-1-14-2	5 905	(160	25. 8. 2006)	26. 8. 2006
7. 8. 2006	Einundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-133	6 017	(163	30. 8. 2006)	31. 8. 2006
29. 8. 2006	Verordnung über Beschränkungen für das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse aus Reis neu: 2125-44-2	6 059	(165	1. 9. 2006)	2. 9. 2006
31. 8. 2006	Verordnung über die Gewährung von Beihilfen zur Stützung der von den Marktstörungen infolge des Auftretens der Vogelgrippe im Jahr 2006 besonders betroffenen Wirtschaftskreise (Geflügelbeihilfeverordnung – GeflBeihV) neu: 7847-11-4-104	6071	(166	2. 9. 2006)	3. 9. 2006
21. 8. 2006	Vierundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) 96-1-2-134	6267	(172	12. 9. 2006)	26. 10. 2006
21. 8. 2006	Vierundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-170	6267	(172	12. 9. 2006)	26. 10. 2006
15. 8. 2006	Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihunderteinundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) 96-1-2-221	6268	(172	12. 9. 2006)	13. 9. 2006
11. 9. 2006	Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertachtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Lahr) 96-1-2-228	6281	(173	13. 9. 2006)	14. 9. 2006

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
10. 8. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1217/2006 der Kommission zur achtundsechzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	L 220/9	11. 8. 2006
11. 8. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1221/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen	L 221/3	12. 8. 2006
11. 8. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1222/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 944/2006 zur Eröffnung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates für bestimmte Weine in Italien	L 221/4	12. 8. 2006
10. 8. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1223/2006 der Kommission über ein Fangverbot für Rotbarsch im NAFO-Gebiet 3M durch Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 221/5	12. 8. 2006
14. 8. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1226/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2771/1999 und (EG) Nr. 1898/2005 hinsichtlich der Einlagerung von zum Verkauf angebotener Interventionsbutter	L 222/3	15. 8. 2006
14. 8. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1227/2006 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft	L 222/4	15. 8. 2006
14. 8. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1228/2006 der Kommission zur neunundsechzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	L 222/6	15. 8. 2006
27. 7. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds	L 223/1	15. 8. 2006
16. 8. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1231/2006 der Kommission zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs in Bezug auf Ceftiofur, Polyoxyethylensorbitanmonooleat und -trioleat(1)	L 225/3	17. 8. 2006
16. 8. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1232/2006 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines den Vereinigten Staaten von Amerika zugewiesenen Einfuhrzollkontingents für Geflügelfleisch	L 225/5	17. 8. 2006
16. 8. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1233/2006 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines den Vereinigten Staaten von Amerika zugewiesenen Einfuhrzollkontingents für Schweinefleisch	L 225/14	17. 8. 2006
16. 8. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1234/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung über die Unterstützung bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommen kann	L 225/21	17. 8. 2006

(1) Text von Bedeutung für den EWR.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
16. 8. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1235/2006 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für den Anbau von Weintrauben zur Gewinnung bestimmter Sorten getrockneter Weintrauben und der Beihilfe für die Neubepflanzung von mit der Reblaus befallenen Rebflächen für das Wirtschaftsjahr 2006/07	L 225/22	17. 8. 2006
17. 8. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1242/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse	L 226/7	18. 8. 2006
7. 8. 2006	Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1248/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften	L 227/3	19. 8. 2006
18. 8. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1250/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates hinsichtlich der Stützungsregelungen nach Titel IV und IVa der Verordnung und der Verwendung von Stilllegungsflächen für die Erzeugung von Rohstoffen	L 227/23	19. 8. 2006